

Vorblatt

Ziel

Neufestlegung des Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Kapfenberg.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 wird das mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.03.1985 festgelegte Schutzgebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg um Teile der Zone St. Oswald in der Reiserstraße, Franz-Eibel-Straße bzw. Friedrich-Böhler-Straße (Erweiterungsgebiet „Böhler“) kleinräumig verringert und neu festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Anhörungsrecht für die Stadtgemeinde Kapfenberg und die Ortsbildkommission gemäß § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977, wobei dazu ein entsprechender Antrag mit Beschluss im Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 22.06.2021 vorliegt, dem ein zustimmender bzw. empfehlender Beschluss der Ortsbildkommission für die Steiermark vom 11.06.2021 vorangegangen ist.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Neufestlegung des Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Kapfenberg

Einbringende Stelle: Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Nach § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 erstreckt sich der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf jene Teile von Gemeinden – ausgenommen die Landeshauptstadt Graz – die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete). Nach § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 ist die Landesregierung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ermächtigt, nach Anhörung der Gemeinde und der Ortsbildkommission für die Steiermark durch Verordnung Schutzgebiet festzulegen.

Das 1985 festgelegte Schutzgebiet in Kapfenberg folgte laut Ortsbild-Gutachten vom 12.02.1985 unter anderem dem Grundsatz einer Bedachtnahme auf die die Stadt und ihr Erscheinungsbild mitprägende industrielle Entwicklung und deren grundlegender Bedeutung für die Stadtgeschichte, die sich nicht zuletzt in ihrer formalen Ausprägung zeigt. Demzufolge wurde das der eigentlichen Altstadt westlich der Mürz gegenüberliegende Werksgelände „Böhler“ nicht in das Schutzgebiet bzw. die dortige Zone St. Oswald aufgenommen. Diese besteht aus der ufernahen historischen Zeilenbebauung entlang der Friedrich-Böhler-Straße vom „Böhlerstern“ mit weiteren repräsentativen Bauten der 1910er Jahre über den Hammerherrenhof aus 1446 (heute Pfarrhof), die Oswaldkirche bis zum Bereich „Mühlhammer“, der historischen Keimzelle der eisenindustriellen Entwicklung Kapfenbergs. Nahezu sämtliche dieser Gebäude stehen unter Denkmalschutz und übernehmen aus ortsbildfachlicher Sicht eine wichtige Funktion für die Stadtsilhouette vi-a-vis der Altstadt. Diese Funktion kommt laut Ortsbild-Gutachten vom 22.03.2021 den Werkswohnungen in der Reiserstraße aus dem frühen 20. Jahrhundert, wie in der Franz-Eibel-Straße aus den 1960er Jahren nicht zu, gleich wie sie wegen starker Überformungen bzw. mangels baukünstlerischer Qualitäten keine prägende Wirkung für die dortige Zone im Schutzgebiet entfalten.

Nunmehr plant die Voestalpine Böhler Edelstahl GmbH & Co KG im Zuge einer nachhaltigen Standortstärkung den Ausbau des Werksgeländes für die Errichtung von Laborgebäuden und Fertigungshallen im Bereich Reiserstraße / Franz-Eibel-Straße mit einer den bestehenden Gebäuden ähnlichen Höhenentwicklung.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass dem Bereich Reiserstraße / Franz-Eibel-Straße mit seinen nicht schutzwürdigen Bestandsgebäuden in der dortigen Zone St. Oswald auf Grundlage Ortsbild-Gutachtens vom 22.03.2021 keine für das Schutzgebiet in Kapfenberg prägende Bedeutung zukommt und eine entsprechende Herausnahme dieses Bereiches den Grundsätzen des seinerzeitigen Ortsbild-Gutachtens vom 12.02.1985 folgt, wonach die Festlegung der Grenzen des Schutzgebietes auf die industrielle

Entwicklung, hier der Werkserweiterung, Bedacht zu nehmen hat. Demgemäß soll das Schutzgebiet nach § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 in Kapfenberg neu festgelegt werden, wobei die nunmehrige Grenze desselben in der Zone St. Oswald mit den westlichen Parzellengrenzen der Friedrich-Böhler-Straßenbebauung gezogen werden soll.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Herausnahme des Bereiches Reiserstraße / Franz-Eibel-Straße in der Zone St. Oswald des Ortsbildschutzgebietes kann eine Erweiterung des Werksgeländes nicht durchgeführt werden. Damit besteht ein Widerspruch zu einem Grundsatz für die seinerzeitige Schutzgebietsabgrenzung in der Stadtgemeinde Kapfenberg laut Ortsbildgutachten vom 12.02.1985, wonach auf die industrielle Entwicklung Bedacht zu nehmen ist. Es bestehen daher keine Alternativen zum Tätigwerden.

Ziel

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 sind jene Teile von Gemeinden, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten. Die Geltung des Ortsbildgesetzes 1977 in Kapfenberg soll demnach durch Herausnahme des Bereiches Reiserstraße / Franz-Eibel-Straße in der Zone St. Oswald auf jene Stadtteile zurückgenommen werden, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild mitprägen.

Maßnahmen

Gemäß § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 wird das Schutzgebiet in Kapfenberg neu festgelegt, wobei die nunmehrige Grenze desselben in der Zone St. Oswald mit den westlichen Parzellengrenzen der Friedrich-Böhler-Straßenbebauung gezogen wird.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Neufestlegung des Schutzgebietes in der Stadtgemeinde Kapfenberg folgt dem Grundsatz des Ortsbild-Gutachtens vom 12.02.1985 hinsichtlich der Bedachtnahme auf die industrielle Entwicklung in Kapfenberg und dem Ortsbild-Gutachten vom 22.03.2021 in Hinblick auf die gesetzliche Forderung nach § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977, wonach sich der örtliche Anwendungsbereich des Ortsbildgesetzes 1977 auf jene Teile von Gemeinden erstreckt, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind. Die Geltung des Ortsbildgesetzes 1977 in Kapfenberg soll demnach durch Herausnahme des Bereiches Reiserstraße / Franz-Eibel-Straße in der Zone St. Oswald auf jene Stadtteile zurückgenommen werden, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild mitprägen.

Zu § 2:

Die Abgrenzung folgt den Analysen des Ortsbild-Gutachten vom 22.03.2021 und der Empfehlung der Ortsbildkommission für die Steiermark, wonach die weitgehend exakte grundstücksscharfe Abgrenzung jene Teile der Zone St. Oswald umfasst, die historisch und städtebaulich nachvollziehbar Ensemblecharakter besitzen und den Schwerpunkt auf den Zusammenhang erhaltener schutzwürdige Bauten aus der prägenden Erbauungszeit legen und ist in Form eines grundstücksscharfen Planes im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) auf Grundlage der Digitalen Katastermappe (DKM) dargestellt.

Zu § 3:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt, da eine Vorbereitungsfrist für die Vollziehung und damit ein Hinausschieben des Inkrafttretens nicht erforderlich ist.